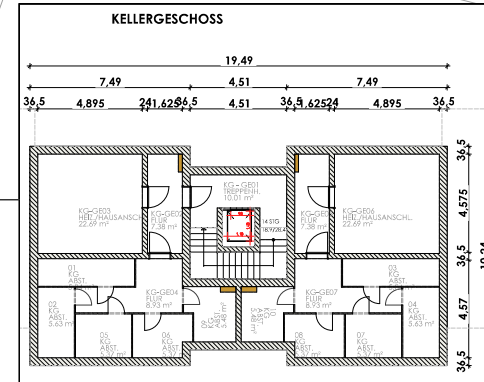
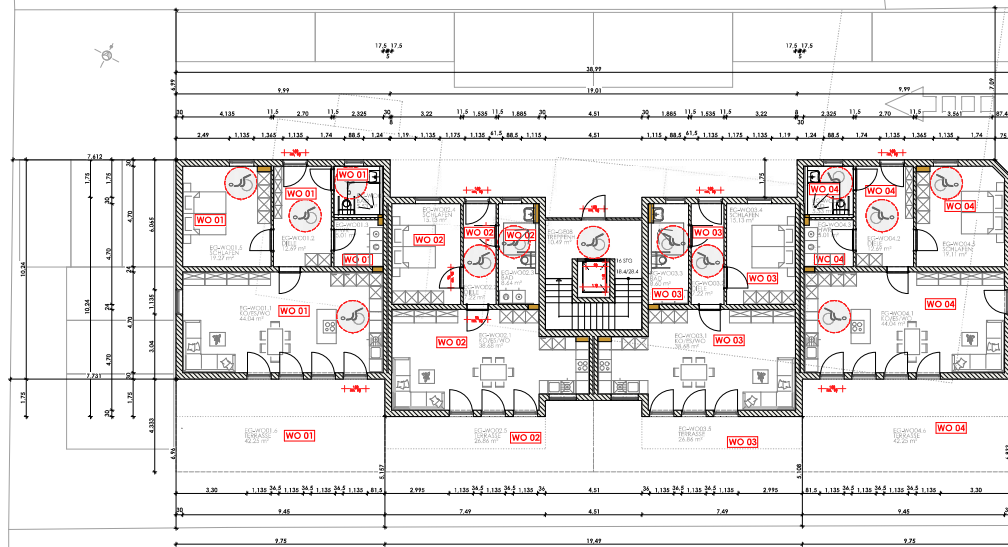


ERDGESCHOSS - LAGEPLAN



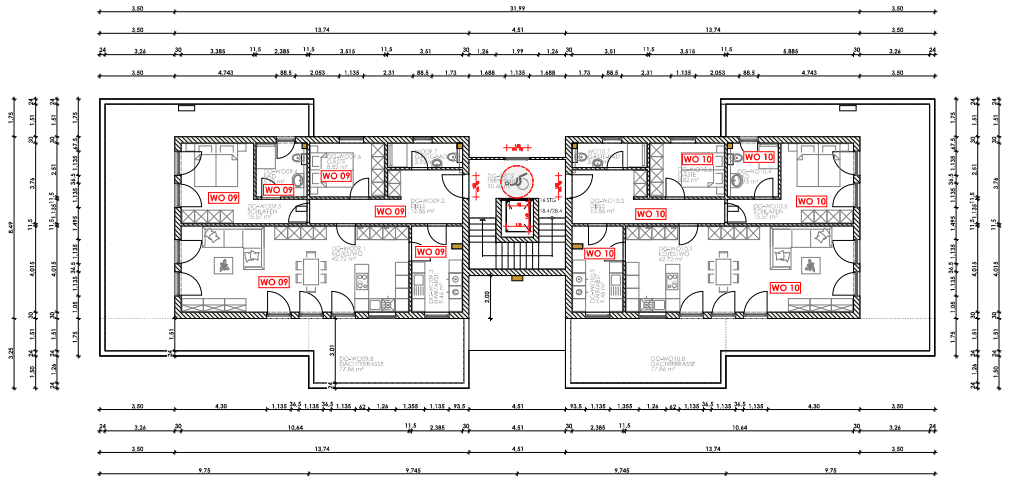
§ 51
Barrierefreiheit

(1) Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind so herzustellen und instand zu halten, dass von den ersten drei Wohnungen eine und von jeweils acht weiteren Wohnungen zusätzlich eine Wohnung barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar ist. Bei Gebäuden mit mehr als einer nach Satz 1 herzustellenden Wohnung genügt es, wenn von jeweils bis zu drei weiteren dieser Wohnungen die erste Wohnung barrierefrei nutzbar ist.

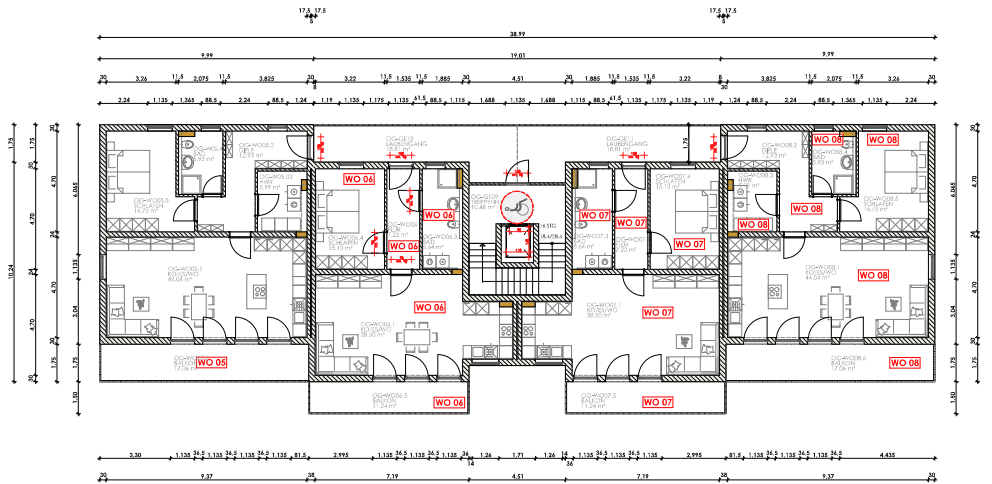
Es werden min. 2 Wohnungen, barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar, hergestellt.

Der Antragsteller und der Entwurfsverfasser haben ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Zeichnungen einschließlich der Grundrisse erteilt.

DACHGESCHOSS



OBERGESCHOSS



Der Antragsteller und der Entwurfsverfasser haben ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Zeichnungen einschließlich der Grundrisse erteilt.